

# Allgemeine Wahlordnung von Volt Deutschland Landesverband Hessen

## Inhalt

§ 1 - Geltungsbereich.....	2
§ 2 - Abweichungsbefugnis auf Kreisebene.....	2
§ 3 - Anwendung der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland.....	2
§ 4 - Wahlen auf Online-Landesparteitagen.....	2
§ 5 - Reihenfolge der Wahl, Vorstellung und Zusammenfassung der Wahlen.....	3
§ 6 - Kandidatur.....	3
§ 7 - Wahl der Co-Vorsitzenden.....	4
§ 8 - Wahl der Schatzmeisters / der Schatzmeisterin.....	4
§ 9 - Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden.....	4
§ 10 - Sonderfall.....	5
§ 11 - Allgemeines.....	5
§ 12 - Anzahl der zu wählenden Delegierten.....	6
§ 13 - Vorwahlen in Vorwahlkreisen.....	6
§ 14 - Festlegung der Vorwahlkreise.....	7
§ 15 - Bestätigung durch den Landesparteitag.....	8

## A | Allgemeines

### § 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung von Volt Deutschland Landesverband Hessen ("Landesverband").
- (2) Sie gilt für jedwede Versammlung, die vom Landesverband einschließlich ihrer Gebietsverbände abgehalten wird. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, findet diese Wahlordnung auch auf solchen Versammlungen Anwendung, die der Aufstellung von Kandidat\*innen zu staatlichen Wahlen dienen.

### § 2 - Abweichungsbefugnis auf Kreisebene

Kreis- und Gebietsverbände unterhalb des Landesverbands können in ihrer Satzung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen oder ihre Anwendung vollständig ausschließen.

### § 3 - Anwendung der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland

- (1) Die §§ 3 bis 24, sowie die §§ 35 bis 38 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland sind anzuwenden, soweit mit dieser Wahlordnung nicht eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland besteht die Zählkommission, bei der Wahl von Kandidierenden für staatliche Wahlen durch eine Vertreter-/Mitgliederversammlung, zu der nicht mehr als 10 wahlberechtigte Parteimitglieder eingeladen sind, aus einem/einer Leiter\*in und mindestens einer weiteren Person.
- (3) Die Aufstellungsversammlung kann vor Beginn der Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, ein von §§ 23 und 24 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland abweichendes Wahlverfahren zu verwenden. Dabei muss die entstehende Liste so beschaffen sein, dass keine Bewerber\*innen des gleichen Geschlechts aufeinanderfolgen, solange Kandidat\*innen unterschiedlichen Geschlechts zur Verfügung stehen.

### § 4 - Wahlen auf Online-Landesparteitagen

Tagt der Landesparteitag als Online-Landesparteitag, können geheim durchzuführende Wahlen, soweit sie ordnungsgemäß in der Einladung angekündigt wurden, auch als Nicht-Präsenzwahl durchgeführt werden. Hierüber beschließt der Online-Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sodann beschließt er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob die Wahlen entweder vollständig im Wege der Briefwahl, im Wege der Urnenwahl oder im Wege der elektronischen Kommunikation mit anschließender Briefwahl bzw. Urnenwahl durchgeführt werden. Für die Durchführung der unterschiedlichen Wahlverfahren gilt:

1. Erfolgt die Wahl vollständig im Wege der Briefwahl oder Urnenwahl, so behalten die für die jeweiligen Ämter vorgesehenen Wahlverfahren ihre Gültigkeit. Alternativ kann die Versammlung beschließen, einzelne oder alle Ämter in Einzelwahl zu besetzen.
2. Erfolgt die Wahl im Wege der Online-Abstimmung mit anschließender Schlussabstimmung per Briefwahl oder Urnenwahl, so behalten die für die jeweiligen Ämter vorgesehenen Wahlverfahren für die Durchführung der Online-Abstimmung ihre Gültigkeit. Ist eine technische Umsetzung des konkreten Wahlverfahrens nicht möglich, kann die Versammlung beschließen, die Online-Wahl stattdessen im Wege der Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland durchzuführen. Die Ergebnisse der Online-Abstimmung sind für jede\*n gewählte\*n Kandidat\*in im Wege der Briefwahl oder Urnenwahl zu bestätigen (Schlussabstimmung). Wird ein\*e Kandidat\*in nicht bestätigt, so ist die Wahl für dieses Amt auf dem nächsten Landesparteitag zu wiederholen.

Die Vorstellung der Kandidierenden erfolgt jeweils im Rahmen des Online-Landesparteitags mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel. Über die Einzelheiten der Durchführung der Briefwahl oder Urnenwahl beschließt die Versammlung. Den Stimmberechtigten ist dabei insbesondere eine angemessene Mindestfrist zum Rückversand der Briefwahlunterlagen einzuräumen, die jedenfalls zehn Tage ab dem Tag der Versammlung nicht unterschreiten darf. Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Zulässigkeit.

## B | Wahlen des Landesvorstands

### § 5 - Reihenfolge der Wahl, Vorstellung und Zusammenfassung der Wahlen

- (1) Die Ämter des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
  1. Die Co-Vorsitzenden
  2. Der/die Schatzmeister\*in
  3. Die stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Die Wahlgänge für die verschiedenen Ämter können gemeinsam durchgeführt werden, soweit sich keine\*r der Wahlbewerber\*innen (hilfsweise) auf mehrere der betroffenen Ämter bewirbt.
- (3) Die Vorstellung aller Wahlbewerber\*innen für ein Amt als Mitglied des Landesvorstandes erfolgt geschlossen vor der Durchführung des ersten Wahlganges nach § 5.

### § 6 - Kandidatur

- (1) Wahlbewerber\*in ist, wer seine\*ihre Bewerbung nach den Vorgaben der Satzung und der Geschäftsordnung für Parteitage rechtzeitig und ordnungsgemäß

gegenüber dem zuständigen Gremium erklärt hat.

- (2) Jede\*r Wahlbewerber\*in hat sein/ihr Geschlecht anzugeben sowie, auf welches Amt er/sie sich bewirbt. Jede\*r Wahlbewerber\*in kann sich unter Berücksichtigung der Wahlreihenfolge dieser Wahlordnung hilfsweise auf weitere Ämter bewerben; Satz 1 gilt entsprechend.

## § 7 - Wahl der Co-Vorsitzenden

- (1) Die Co-Vorsitzenden werden nacheinander in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt. Ist eine Person zum\*zur Vorsitzenden gewählt, so sind zur Wahl des zweiten Amtes des\*der Vorsitzenden nur die Wahlbewerber\*innen zugelassen, die nicht dem Geschlecht des\*der bereits gewählten Vorsitzenden angehören.
- (2) Bewerben sich Wahlbewerber\*innen nur zweier Geschlechter auf das Amt der Vorsitzenden, so erfolgen die Wahlen der Vorsitzenden nach Geschlechtern getrennt in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt. Diese Wahlen können in gemeinsamen Wahlgängen abgehalten werden.

## § 8 - Wahl der Schatzmeisters / der Schatzmeisterin

Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister wird in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt.

## § 9 - Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl über jede\*n Wahlbewerber\*in einzeln ab, ob der\*die Wahlbewerber\*in zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 5 zugelassen werden soll. Jede\*r Wahlbewerber\*in, der\*die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 5 zugelassen. Entspricht die Anzahl der nach Satz 1 zum zweiten Wahlgang zugelassenen Wahlbewerber\*innen der Anzahl der zu besetzenden Stellen und sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 der Satzung erfüllt, so sind diese Wahlbewerber\*innen gewählt. In diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang nicht erforderlich.
- (2) Die Stimmberechtigten erhalten je zwei Wahllisten. Auf diesen sind jeweils die zum zweiten Wahlgang zugelassenen weiblichen und diversen (Liste 1) bzw. männlichen und diversen (Liste 2) Wahlbewerber\*innen in alphabetischer Reihenfolge gelistet. Satz 1 ist so zu lesen, dass Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können (Diverse), frei entscheiden können, auf welcher der genannten Listen sie kandidieren möchten. Eine Zuordnung diverser Personen entweder zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht geht mit dieser Auswahl ausdrücklich nicht einher.
- (3) Jede\*r Stimmberechtigte kann auf jeder der beiden Wahllisten den jeweils gelisteten Wahlbewerber\*innen Punktzahlen zuordnen. Es kann dabei jede Punktzahl von jeweils einschließlich eins bis zu der Zahl, die der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, vergeben werden. Jede Punktzahl kann nur einmal vergeben werden und jedem/jeder Wahlbewerber\*in kann nur eine Punktzahl

zugeordnet werden. Es müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Es können nur positive ganze Zahlen vergeben werden. Es können beliebig vielen Wahlbewerber\*innen keine Punktzahlen zugeordnet werden.

- (4) Die Zählkommission zählt die Wahlzettel separat aus und erstellt auf dieser Basis zwei Listen, auf der die Wahlbewerber\*innen in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Punkte aufgeführt sind (Punktlisten). Haben zwei Wahlbewerber\*innen die höchste Punktzahl auf einer Punktliste erreicht, nehmen sie gemeinsam die ersten beiden Plätze der Punktliste ein. Haben im Übrigen zwei oder mehr Wahlbewerber\*innen auf einer der Punktlisten die gleiche Punktzahl erreicht, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Die Wahlbewerber\*innen werden in der Reihenfolge der in der Stichwahl erhaltenen Stimmen auf die jeweilige Punktliste aufgenommen. Eine Stichwahl ist nicht erforderlich, wenn der/die obsiegende Wahlbewerber\*in auf der erreichten Position nicht zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wäre.
- (5) Gewählt sind jeweils die Wahlbewerber\*innen, die auf den beiden Punktlisten die jeweils ersten beiden Plätze einnehmen.
- (6) Nachwahlen, bei denen auf einer Wahlliste nur ein Amt gewählt wird, werden nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland durchgeführt.

## § 10 - Sonderfall

Für den Fall, dass mehr als die nach § 17 Absatz 3 der Satzung maximal zulässige Zahl an diversen Mitgliedern als stellvertretende Vorsitzende gewählt wären, sind nur die diversen Wahlbewerber\*innen gewählt, die bei ihrer jeweiligen Listenwahl den höchsten Platz belegt haben. Hat im Fall des Satz 1 nur ein\*e diverse\*r Wahlbewerber\*in bei der jeweiligen Listenwahl den höchsten Platz belegt, so findet zwischen den jeweils Zweitplatzierten der Listenwahlen eine Stichwahl im Wege der Einzelwahl nach § 19 statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Anstelle der Wahlbewerber\*innen, die nach Satz 1 und 2 nicht gewählt sind, sind die in der jeweiligen Listenwahl nach Stimmenzahl nachfolgenden Wahlbewerber\*innen gewählt.

## C | Wahl der Landesdelegierten für den Bundesparteitag

### § 11 - Allgemeines

- (1) Die Wahl der Landesdelegierten für den Bundesparteitag von Volt Deutschland erfolgt durch den Landesparteitag. Untergeordnete Gebietsverbände werden nicht ermächtigt, Delegierte aufzustellen.
- (2) Die §§ 1 bis 18 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland sind auf die Wahl der Delegierten anwendbar. Abweichend von § 8 Abs. 3 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland können Mitglieder der Versammlungsleitung für ein Delegiertenmandat kandidieren.
- (3) Die Landesdelegierten werden abweichend von § 38 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 15 dieser Wahlordnung gewählt.

- (4) Im Falle von Nachwahlen von Landesdelegierten gilt die Abweichung von § 38 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland nicht. Die Delegierten werden in diesem Fall ausschließlich auf dem Landesparteitag gewählt. Vor der Wahl der nachzuwählenden Delegierten beschließt der Landesparteitag erneut über die Länge der Listen.

## §12 - Anzahl der zu wählenden Delegierten

- (1) Der Landesparteitag wählt zwei fortlaufende Listen an Delegierten nach § 15 Abs. 7 der Satzung von Volt Deutschland.
- (2) Der Landesparteitag entscheidet vor Beginn der Wahl frei über die Anzahl der Listenplätze, ist jedoch dazu angehalten, zwei Listen aufzustellen, welche jeweils mindestens 50 Prozent mehr Delegierte enthalten, als der Landesverband zum Zeitpunkt der Aufstellung nach § 15 Abs. 7 Satz 2 der Satzung von Volt Deutschland zu entsenden erwarten kann.

## § 13 - Vorwahlen in Vorwahlkreisen

- (1) Für die Wahl der Landesdelegierten werden frühestens 21 und spätestens 7 Tage vor dem Landesparteitag, auf dem die Delegierten für den Bundesparteitag neu gewählt werden, Vorwahlen in mehreren Vorwahlkreisen abgehalten. Die Festlegung der Vorwahlkreise bestimmt sich nach § 14 dieser Allgemeinen Wahlordnung.
- (2) Die Wahlen in den Vorwahlkreisen finden auf Versammlungen statt, bei denen alle Mitglieder stimmberechtigt sind, die im Zeitpunkt der Versammlung ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz im Landesverband haben. Der Landesvorstand lädt die stimmberechtigten Mitglieder zu den Versammlungen bei gleichzeitiger Bekanntmachung von Ort und Zeit mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.
- (3) Die Versammlungen und Abstimmungen können online abgehalten werden. Eine Schlussabstimmung per Urnen- oder Briefwahl ist abweichend von § 4 auch auf Online-Versammlungen nicht erforderlich.
- (4) Die Versammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Liegt keine eigene Geschäftsordnung vor, orientiert sich die Durchführung der Versammlungen, soweit möglich, an der Geschäftsordnung für Landesparteitage bzw. der Geschäftsordnung für Online-Landesparteitage des Landesverbands. Die Versammlungsleitung kann durch ein Mitglied des Landesvorstands übernommen werden. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, welche den Mitgliedern spätestens am Tag vor dem Landesparteitag, auf dem die Delegierten für den Bundesparteitag neu gewählt werden, parteiöffentlich zu kommunizieren sind.
- (5) Die Bewerbung für die Vorwahlen ist nur in dem Vorwahlkreis möglich, in dem sich der mitgliedschaftliche Wohnsitz des\*der Bewerber\*in, im Zeitpunkt der Versammlung, befindet. Für die Bewerbung gelten keine Fristen und sie kann auch noch auf der Versammlung erfolgen.
- (6) Mitglieder, die ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in Hessen haben, aber mit staatlichem Wohnsitz außerhalb von Hessen gemeldet sind, dürfen abweichend von §13 (5) frei bestimmen, in welchem Vorwahlkreis sie kandidieren. Das Mitglied hat der Wahlkommission, in Abwesenheit einer Wahlkommission dem

Landesvorstand, bei der Bewerbung für das Delegiertenamt den gewählten Vorwahlkreis in Textform mitzuteilen.

- (7) Die Wahl findet in zwei Wahlgängen statt. Der erste Wahlgang kann auf einer gemeinsamen Liste durchgeführt werden. Der zweite Wahlgang hat auf zwei getrennten Wahllisten, einer männlich/divers Liste und einer weiblich/divers Liste, zu erfolgen. Bewerber\*innen mit diversem Geschlecht dürfen sich aussuchen, auf welcher der beiden Listen sie kandidieren wollen.
- (8) In einem ersten Wahlgang stimmen die stimmberechtigten Mitglieder in geheimer bzw. bei Online-Versammlung in geheimer elektronischer Wahl in Ansehung eines\*einer jeden Bewerber\*in einzeln darüber ab, ob der\*die Bewerber\*in zum zweiten Wahlgang zugelassen werden soll. Jede\*r Bewerber\*in, der\*die mehr Ja als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang zugelassen.
- (9) In einem zweiten Wahlgang erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder pro Wahlliste die Anzahl an Stimmen, die der aufgerundeten Hälfte der Anzahl der für die jeweilige Liste antretenden Bewerber\*innen entspricht. Bewerber\*innen kann jeweils nur eine Stimme gegeben werden. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden. Die Reihenfolge auf den Listen ergibt sich durch die Anzahl an erhaltenen Stimmen in absteigender Reihenfolge. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches offen durch die Versammlungsleitung gezogen wird.
- (10) Die endgültigen Landeslisten, je eine weiblich/diverse und eine männlich/diverse, werden aus den Listen der Vorwahlen gebildet. Die Plätze auf diesen Listen werden nach dem Sainte-Laguë-Verfahren in einem Höchstzahlen-Schema aus den Listen der einzelnen Vorwahlkreise gebildet.<sup>1</sup> Dafür werden jeweils die Gesamtmitgliederzahlen in den Vorwahlkreisen durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5, 7, 9, ... dividiert und die Plätze auf den Listen in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeteilt. Die einem Vorwahlkreis zugewiesenen Plätze, auf den beiden nach Geschlecht getrennten Listen, werden mit Bewerber\*innen des entsprechenden Vorwahlkreises gemäß der nach § 13 Abs. 9 ermittelten Reihenfolge besetzt. Die für die Zuteilung der Plätze maßgebliche Mitgliederzahl in den Vorwahlkreisen entspricht der Mitgliederzahl, welche zur Bestimmung der Vorwahlkreise im Beschluss des Landesvorstands herangezogen wurde.
- (11) Der Landesvorstand muss die einheitliche Landesliste mindestens 7 Tage vor dem Landesparteitag parteiintern veröffentlichen.

## § 14 - Festlegung der Vorwahlkreise

- (1) Die Vorwahlkreise für die Vorwahlen nach § 9 werden durch den Landesvorstand mindestens 28 Tage vor dem Landesparteitag durch Beschluss festgelegt.
- (2) Bei der Festlegung der Vorwahlkreise sind folgende Grundsätze zu beachten:
  1. Vorwahlkreise sollen nach Möglichkeit geografisch zusammenhängend sein.
  2. Vorwahlkreise sollen sich nach Möglichkeit an Gemeinde-, Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen sowie ggfs. Gebietsverbänden orientieren.
  3. Vorwahlkreise mit unter 50 Mitgliedern sind unzulässig.

<sup>1</sup> Die Plätze auf den Delegiertenlisten entsprechen den Sitzen in einem Parlament. Die Gesamtmitgliederzahl im Vorwahlkreis entspricht den abgegebenen Stimmen für eine Partei.

## § 15 - Bestätigung durch den Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag stimmt nach einer Debatte in geheimer Wahl über die durch das Verfahren nach § 13 entstandene einheitliche Landesliste und ihre Länge ab.
- (2) Zur Liste sind nur solche Änderungsanträge zugelassen, welche einzelne Personen von der Liste streichen. Für die Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Sollte der Landesparteitag eine der beiden durch § 13 entstandenen Listen ablehnen, werden anschließend die Landesdelegierten für diese Liste nach § 38 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt. In diesem Fall sind Bewerbungen als Landesdelegierte\*r für den Bundesparteitag, abweichend von § 10 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland, bis zum Schluss der Bewerber\*innenliste durch die Versammlungsleitung auf dem Landesparteitag möglich. Außerdem sind sämtliche Bewerber\*innen, die sich im Rahmen des Verfahrens nach § 13 beworben haben, Bewerber\*innen für die Wahl nach Satz 1.